

2018/21

Berlin, den 27. Juni 2018

Schiedsspruch

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Schiedsklägerin zu 1 –

2. [...]

– Partei zu 2 und Schiedsklägerin zu 2 –

beide anwaltlich vertreten durch [...]

3. [...]

– Partei zu 3 und Schiedsbeklagte –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ als Schiedsgericht durch ihren Vorsitzenden Dibbern sowie die Schiedsrichterinnen Dr. Brunner und Dr. Mutlak aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 2018 am 27. Juni 2018 folgenden Schiedsspruch:

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern vorliegend auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse oder Dokumente der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

Für die Solaranlagen der Schiedsklägerinnen auf der [M...halle] sowie auf dem Dach des an die [M...halle] angebauten Trafoschalthauses in [...] gilt § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012² in der ab dem 1. April 2012 geltenden Fassung, so dass die Vergütungssätze des EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung³ anzuwenden sind.

Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

Wenn und soweit die Schiedsbeklagte geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Schiedsspruchs ergibt, so liegen hinsichtlich darauf beruhender Zahlungen oder Forderungen der Schiedsbeklagten an die Schiedsklägerinnen die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017⁴ vor.

² Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

³ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), in Kraft ab 01.01.2012, außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012 (alte Fassung). Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

⁴ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe..>

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob für die Solaranlagen (im Folgenden: PV-Installationen) der Schiedsklägerinnen die Vergütungssätze des in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung des EEG 2012 anzuwenden sind.
- 2 Im Jahr 2011 plante die Firma [...] (im Folgenden: [W...]) die Errichtung einer PV-Installation mit einer Leistung von 499,44 kW_p auf dem Dach der [M...halle] in [...]. Die [W...] ist Betreiberin des Gewerbeobjekts „[M...park]“ zwischen der [B...straße 1a] und der [A...Straße 6a].
- 3 Die [W...] beantragte mit der „Anmeldung zum Netzanschluss (Strom)“ am 17. März 2011 bei der Schiedsbeklagten die Prüfung und Zuweisung eines Netzverknüpfungspunktes für eine PV-Installation mit einer installierten Leistung von insgesamt 499,44 kW_p. In dem vorgenannten Formular gab die [W...] als Ort des gewünschten Netzanschlusses [B...straße 1a] an. Das Dokument wurde von der Schiedsbeklagten unter der Vorgangsnummer [... 8] geführt.
- 4 Des Weiteren beantragte die [W...] mit einer weiteren „Anmeldung zum Netzanschluss (Strom)“ am 17. März 2011 bei der Schiedsbeklagten die Prüfung und Zuweisung eines Netzverknüpfungspunktes für eine PV-Installation mit einer installierten Leistung von insgesamt 460,42 kW_p. In dem vorgenannten Formular gab die [W...] als Ort des gewünschten Netzanschlusses die [A...Straße 6a] in [...] an. Das Dokument wurde von der Schiedsbeklagten unter der Vorgangsnummer [... 9] geführt.
- 5 Die Schiedsbeklagte und die [W...] schlossen für die geplante PV-Installation in der [B...straße 1a] eine „Vereinbarung zur Verknüpfungspunktermittlung“. Diese wurde am 29. März 2011 von der Schiedsbeklagten und am 8. April 2011 von der [W...] unterzeichnet. Die [W...] änderte die in der Vereinbarung angegebene installierte Leistung von ursprünglich 499,3 kW_p handschriftlich in 499,76 kW_p.
- 6 Die Schiedsbeklagte benannte der [W...] mit Schreiben vom 16. Juni 2011 als Verknüpfungspunkt für die beantragte PV-Installation in der [B...straße 1a] mit einer Gesamtleistung von 499,76 kW_p die „NS-Sammelschiene der Umspannstation [...] in [...], [B...straße 1a]“. Als Alternative wurde die Möglichkeit genannt, die geplante PV-Installation an der neu zu errichtenden kundeneigenen Übergabestation ([A...Str. 6a]) anzuschließen. Im Weiteren wies die Schiedsbeklagte in diesem Schreiben darauf hin, dass sie auf der Basis weiterer Angaben der [W...] einen Anschlussvertrag anbietet. Darin führt sie weiter aus:

„Dieser von beiden unterzeichnete Vertrag bildet die Grundlage für die zeitbefristete Reservierung der Einspeiseleistung am Verknüpfungspunkt...Der von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Vertrag bildet die Basis für die Reservierung der Einspeiseleistung am Verknüpfungspunkt.“⁵

- 7 Mit Schreiben vom 24. Juni 2011 nahm die Schiedsbeklagte Bezug auf ihr Schreiben vom 16. Juni 2011 und forderte die [W...] auf, bis zum 16. Juli 2011 schriftlich mitzuteilen, ob sie die benannten Verknüpfungspunkte in Anspruch nehmen wolle. Des Weiteren forderte sie die [W...] darin auf, sie schriftlich über den aktuellen Planungsstand sowie den Zeitplan für das Netzanschlussvorhaben zu informieren. Auf dieses Schreiben reagierte die [W...] nicht.
- 8 Die [W...] holte zur Errichtung der PV-Installation zum einen ein Angebot der [B...-Solar] vom 30. August 2011 ein, mit Modulen des Typs „LDK Solar 235P-20“ mit je 235 W und zum anderen ein Angebot der [P...Solarpark GmbH] vom 19. Dezember 2011 mit Modulen des Typs „Renesola JC240M-24 Bp“ mit je 240 W. Die [W...] stellte der [M... Verwaltungsgesellschaft mbH] mit Sitz in [...], [A... Straße 6a], die eine Tochtergesellschaft der [W...] ist, eine auf den 29. Juli 2011 datierte Rechnung über 18 718,70 € für Planungsleistungen, u. a. für Elektroplanung, Energieversorgung der [M... halle] und die Einbindung einer PV-Installation einschließlich Netzanschluss.
- 9 Die [W...] nahm Anfang 2012 Kontakt mit der Planungsfirma [A... GmbH] (im Folgenden Errichter 1) auf. Am 24. April 2012 schloss die [W...] mit dem Errichter 1 einen „Vertrag zur Projektweiterentwicklung und zum Projektmanagement“ ab. Damit verpflichtet sich der Errichter 1 gegenüber der [W...], die Abwicklung des PV-Projekts einschließlich der Sanierung des Daches zu übernehmen. In dem Vertrag heißt es auszugsweise:

„Die elektrische Leistung der PV-Anlage [B...straße 1a] (Vorgangsnummer [E... 8]) beträgt 429,6 kW_p und der PV-Anlage [A... Straße] (Vorgangsnummer [E... 9]) beträgt 497,7 kW_p.

Die [W...] hat für das Photovoltaikprojekt [M... park] bereits vorab in Eigenregie erhebliche Planungsleistungen erbracht. Da die [W...] das Photovoltaikprojekt nicht selbst umsetzen kann, wurden hierzu eigenständige Anlagenbetreiber gesucht. Das Recht für die Umsetzung des

⁵Auslassung nicht im Original.

Projektes soll auf die zukünftigen Anlagenbetreiber [E...] übertragen werden. Die [W...] ist insoweit verpflichtet, für die noch zu ernennende Errichtungsfirma eine schlüsselfertige Anlagenplanung zu übergeben.

Die [W...] wird somit das Recht auf Einspeisung laut Genehmigung von der [... (Vorgangsnummer [E... 8 / ... 9]) in Höhe von insgesamt ca. 550 kW_p an die zukünftigen Anlagenbetreiber [...] abtreten und ermöglicht diesen damit die Sicherung der wesentlich höheren Einspeisekonditionen des EEG Stand Januar 2012.

...

Die [A...] soll für die [W...] als Unterbevollmächtigte das Projekt schlüsselfertig zu Ende planen und errichten.

Die [A...] wird ermächtigt, nach außen im eigenen Namen bzw. im Namen der Anlagenbetreiber [E...] aufzutreten.

Die [W...] bleibt Projektinhaber bis zur schlüsselfertigen Übertragung der Anlage auf die zukünftigen Anlagenbetreiber. Die [W...] bleibt Projektverantwortliche gegenüber den zukünftigen Anlagenbetreibern.

Die [A...] verpflichtet sich, die Photovoltaikanlage bis zum 30. Juni 2012 fertig geplant und im Auftrage und als Subunternehmer der [W...] und im Auftrag der Investoren zur Sicherung der EEG-Vergütung aufgebaut zu haben.

Weitere Einzelheiten werden in den Dachnutzungsverträgen geregelt.

...

Die [A...] übernimmt die bereits erfolgten Projektplanungen und die vorhandenen Projektunterlagen um das Projekt auf Basis dieser Unterlagen fertig zu entwickeln. Diese Unterlagen wurden hinsichtlich Umfangs und Entwicklungsstand von der [A...] eingesehen. Die Projektunterlagen werden mit Vertragsschluss übergeben. Nach Projektende werden die Unterlagen zurückgegeben.

Die [A...] darf in Absprache mit den zukünftigen Anlagenbetreibern und nach Rücksprache mit der [W...] Änderungen, insbesondere Erweiterungen bzw. Einschränkungen vornehmen, soweit dies für die Projektumsetzung notwendig ist.

...

Als Gegenleistung werden die Planungsleistungen der [W...] hinsichtlich der Dachsanierung und Statikertüchtigung des die Photovoltaikanlage tragenden Gebäudes [M... halle] angerechnet.

Damit sind alle bei AIREal entstehenden Kosten abgegolten.“

- 10 Im Mai 2012 beauftragte die [W...] die Firma Sonnenzeit (im Folgenden: Errichter 2) mündlich mit der Errichtung der PV-Installation. Ein schriftlicher Vertrag liegt diesbezüglich nicht vor, da die Kosten des Baus direkt von den Schiedsklägerinnen übernommen wurden. Die Dachsanierung wurde durch den Errichter 1 vorgenommen.
- 11 Im Juni 2012 wurden Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 540,42 kW_p durch den Errichter 2 in [...] fertiggestellt. Es wurden Module des Typs „Sunowe SF 156x156-60-P“ mit je 235 W verwendet. Die Solaranlagen befinden sich
- auf dem Dach der [M... halle] (insgesamt ca. 509 kW_p) in der [B... straße 1a], verteilt auf drei Modulfelder (nördlich, mittig und südlich) sowie auf eine senkrecht stehende Modulreihe zwischen dem mittleren und südlichen Dach,
 - auf dem Dach des direkt an die [M... halle] angebauten Trafo-Schalthauses (insgesamt ca. 16 kW_p) in der [B... straße 1a] sowie
 - auf dem Messebau in der [A... Straße 6a] (insgesamt ca. 14 kW_p).
- 12 Ausweislich eines auf den 30. Juni 2012 datierten, von den Errichtern 1 und 2 unterzeichneten Inbetriebnahmeprotokolls wurden zwei PV-Installationen, eine mit einer installierten Leistung von 255,68 kW_p (PV-1) und eine mit einer installierten Leistung von 284,82 kW_p (PV-2) durch die Errichter 1 und 2 am 30. Juni 2012 zwischen 20:15 Uhr und 21:08 Uhr für die beiden Schiedsklägerinnen in Betrieb genommen. Die Module sowie die Wechselrichter einschließlich Verkabelung waren zu diesem Zeitpunkt ausweislich der zur Akte gereichten Lichtbilder bereits fest installiert. An den Wechselrichtern wurde ausweislich eines zur Akte gereichten Lichtbildes ein Stromfluss dokumentiert. Die zwei PV-Installationen sind technisch getrennt durch jeweils eigene Strings, Wechselrichter und Messeinrichtungen, die sich in einem Wechselrichterraum befinden. Es wird getrennt in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeist, beide Installationen werden von der Schiedsbeklagten getrennt – unter Beachtung der Regeln zur Anlagenzusammenfassung – abgerechnet.

- 13 Die Schiedsklägerin zu 2 meldete die PV-1 und die PV-2 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) an. Hierzu wird auf die zur Akte gereichten Meldebestätigungen der BNetzA vom 17. Juli 2012 Bezug genommen.
- 14 Es existiert kein schriftlicher Vertrag zur Übertragung der PV-Installationen von der [W...] auf die Schiedsklägerinnen.
- 15 Die Schiedsbeklagte erhielt zwei Anmeldungen zum Netzanschluss mit dem jeweiligen „Datenblatt für Fotovoltaikanlagen – Anmeldung, Ergänzung zur Anmeldung zum Netzanschluss –“ für die PV-Installationen der Schiedsklägerin zu 1 und der Schiedsklägerin zu 2 am Standort [B... 1a]. Diese sind jeweils von der Schiedsklägerin zu 1 am 1. August 2012 unterzeichnet worden. Die PV-1 der Schiedsklägerin zu 1 wird in der „Anmeldung zum Netzanschluss“ mit einer Einspeiseleistung von 284,82 kW_p (= 1 212 Module × 235 W_p) und die PV-2 der Schiedsklägerin zu 2 in dem ausgefüllten Formular mit einer Einspeiseleistung von 255,68 kW_p (= 1 088 Module × 235 W_p) angegeben.
- 16 Mit Schreiben vom 10. August 2012 informierte die [W...] die Schiedsbeklagte darüber, dass der Grundstückseigentümer [... Verwaltungsgesellschaft mbH] (im Folgenden: Grundstückseigentümer) die für die PV-Installation geplanten Dachflächen in der [B... straße 1a] und einen Teil der für die PV-Installation in der [A... Straße 6a] geplanten Dachfläche an die beiden Schiedsklägerinnen mit 282,82 kW_p (PV-1) sowie mit 255,68 kW_p (PV-2) vermietet hat. In dem Schreiben wird aufgeführt, dass die installierte Leistung der PV-Installation [B... straße 1a] 429,6 kW_p und die (geplante) installierte Leistung der PV-Installation [A... Straße 6a] 497,7 kW_p betragen wird. Weiter wird ausgeführt:

„Die zum 30.06.2012 in Betrieb gegangenen Anlagen der Investoren [...] ersetzen die Anlage [B... straße 1a] und einen Teil der Anlage [A... Straße 6a] der [W... GmbH]. Die entsprechende der [W... GmbH] zugesicherte Einspeiseleistung hat diese an die Firmen [S... und M...] abgetreten.

Die [W... GmbH] beabsichtigt noch im laufenden Jahr die restliche Anlage [A... Straße 6a] zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Zunächst ist aus Gründen der Liefermöglichkeit für Übergabestationen geplant, die beiden Eigenerzeugungsanlagen der Investoren [E...] an der NS-Sammelschiene der USt 6463 anzuschließen. Im weiteren Verlauf des Jahres 2012 werden die vorgenannten Investoren eine kundeneige-

ne Übergabestation auf eigene Rechnung zur Einspeisung in das Mittelspannungskabel am benannten Verknüpfungspunkt errichten. Über diese Übergabestation wird dann auch die [W... GmbH] ihre PV-Leistung mit einspeisen.

Da die PV-Anlagen als Eigenerzeugungsanlagen geplant sind, soll über diesen Verknüpfungspunkt gleichzeitig der [M... Park (... Verwaltungsgesellschaft/... GmbH)] versorgt werden.“

- 17 Am 22. November 2012 schlossen die Schiedsklägerinnen jeweils einzeln mit dem Grundstückseigentümer einen Dachnutzungsvertrag, nachdem die Schiedsklägerinnen bereits am 6. Juni 2012 als GbR ([S...-M... GbR]) mit dem Grundstückseigentümer einen Dachnutzungsvertrag abgeschlossen hatten.
- 18 Die PV-1 und die PV-2 wurden am 18. Januar 2013 an das Netz der Schiedsbeklagten angeschlossen. Hierüber liegen jeweils ein „Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen“, das von der Schiedsbeklagten verwendet wird, und jeweils ein „Inbetriebsetzungsprotokoll für eine Eigenerzeugungsanlage für den Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz“ für die jeweilige PV-Installation vor. Auf beiden Inbetriebsetzungsprotokollen für den Netzparallelbetrieb wurde als Inbetriebnahmedatum der jeweiligen PV-Installation „18.01.2013“ angegeben. Am Ende beider Protokolle befindet sich folgender vorformulierter Zusatz:

„Dieses Protokoll dient auch zur Erfassung der Daten und Festlegung der Einspeisevergütung sowie Dauer des Vergütungsanspruches. Die Angaben sind rechtsverbindlich.“

- 19 Mit E-Mail vom 15. April 2013 bat der Errichter 1 die Schiedsbeklagte zu berücksichtigen, dass ein Netzanschlussbegehren für die PV-Installationen der Schiedsklägerinnen bereits vor dem 24. Februar 2012 gestellt wurde. Er weist in dem Schreiben darauf hin, dass dieses Projekt später von der [W...] an die Schiedsklägerinnen abgetreten wurde.
- 20 Im Januar/Februar 2015 ließen die Schiedsklägerinnen PV-Module mit einer installierten Leistung von insgesamt $170,375 \text{ kW}_p (= 725 \text{ Module} \times 235 \text{ W}_p)$ vom Standort [M... halle], [B... straße 1a] zurückbauen. Hierbei wurde eine Modulreihe mit einer Leistung von $23,97 \text{ kW}_p$ (bestehend aus 102 Modulen) deinstalliert, welche als senkrecht stehende zusätzliche Modulreihe zwischen dem mittleren und südlichen

Dach der [B...straße 1a] installiert wurde. Die weiteren 623 deinstallierten Module waren Bestandteil der regulären und ursprünglich geplanten Installation auf dem nördlichen Dach.

- 21 Die Schiedsbeklagte vergütet den in der PV-1 und der PV-2 erzeugten und in ihr Netz eingespeisten Strom nach dem EEG 2012 in der seit 1. April 2012 geltenden Fassung.
- 22 Die Schiedsbeklagte verzichtet zunächst bis zum 30. Juni 2017 darauf, die Einrede der Verjährung bezogen auf etwaige Nachzahlungsansprüche der Schiedsklägerinnen für die Jahre 2013 und 2014 zu erheben.
- 23 **Die Schiedsklägerinnen** stellen dar, dass der erste Kontakt zwischen der [W...] und den Schiedsklägerinnen Anfang April 2012 stattgefunden habe. Die Schiedsklägerinnen hätten jedoch nicht in den Planungsprozess involviert werden wollen, deshalb sei geplant worden, dass diese die PV-Installationen als schlüsselfertiges Projekt übernehmen. Die Finanzierung der PV-Projekterrichtung sollte durch die Schiedsklägerinnen erfolgen. Diesbezügliche Besprechungsunterlagen dazu existierten nicht. Die Kosten der Projektierung sollten mit der Dachmiete abgegolten werden. Die PV-1 und die PV-2 seien bereits mit der Inbetriebnahme am 30. Juni 2012 auf die Schiedsklägerinnen übertragen worden. Am 8. August 2012 hätten sie untereinander eine klarstellende Vereinbarung zur Anlagenaufteilung getroffen. Zudem seien die in den verschiedenen, zur Akte gereichten Schreiben fälschlicherweise als „installierte Leistung“ genannten 429 kW_p tatsächlich die Anschlussleistung.
- 24 Die Schiedsklägerinnen behaupten, dass das PV-Projekt trotz der Beauftragung der Errichter 1 und 2 in der Hand der [W...] geblieben sei, welche das Netzanschlussbegehren im Frühjahr 2011 gestellt hat. Ein Grund dafür sei u. a., dass die [W...] den notwendigen vollständigen Zugriff auf die Dachflächen gehabt habe, da der Grundstückseigentümer eine Tochter der [W...] sei. Die [W...] habe dem Errichter 1 sowohl eigene Planungsunterlagen als auch die von der [W...] eingeholten Angebotsunterlagen von August und Dezember 2011 zur Verfügung gestellt. Mit Beauftragung des Errichters 2 im Mai 2012 habe die [W...] diesem die Planungsunterlagen des Errichters 1 bereit gestellt. Der Errichter 2 habe die Planungsunterlagen des Errichters 1 ohne Veränderungen übernommen.
- 25 Die tatsächliche Erhöhung der Leistung um 8 % sei dem Umstand geschuldet, dass sich zwischen der ursprünglichen Anmeldung der PV-Installation Mitte 2011 und der Errichtung der PV-Installation im Juni 2012 die zur Verfügung stehende Dachfläche durch die Dachsanierung leicht vergrößert habe. Zum Zeitpunkt des Netzan-

schlussbegehrens im März 2011 sei zunächst geplant gewesen, die Dachflächen längs mit drei großen Feldern von Modulen zu belegen. Nach der Sanierung habe die Möglichkeit bestanden, zwischen den drei Hauptfeldern noch eine schmale Reihe von zusätzlichen 102 Modulen zu installieren. Dabei handele es sich um eine Art Fassadenanlage, die zu Testzwecken errichtet worden sei. Diese Module seien senkrecht entlang eines 1 m hohen Dachversatzes des südlichen Daches zum mittleren Dach montiert worden. Diese Module seien nicht in die Strings der drei großen Hauptfelder integriert gewesen, vielmehr habe es sich um eigenständige Strings gehandelt. Zusätzlich seien weitere 70 Module auf dem Dach des separaten Trafo-Schalthauses errichtet worden. Die Idee, das Dach des Trafo-Schalthauses mit Modulen zu belegen, sei im Februar 2012 entstanden. Diese insgesamt 172 Module ergäben eine Gesamtleistung von 40,42 kW_p. Die 102 Module auf der Dachfläche seien Anfang 2015 aufgrund der Verschattung der Oberlichter der [M. . . halle] wieder entfernt worden. Die 102 demontierten Module seien Bestandteil der weiteren, im gleichen Zeitraum demontierten 725 Module der Nordwest- und der Südostseite der PV-Installation der [M. . . halle], [B. . . straße 1a] gewesen. Dadurch blieben nur noch 70 Module übrig, weshalb die ursprünglich geplante Größe der PV-Installation letztendlich nur noch um 16,45 kW_p überschritten werde, was eine Anlagenmehrleistung von 3,3 % darstelle.

- 26 Dass die eingesetzten Module vom Typ „Sunowe SF 156x156-60-P“ seien und nicht wie ursprünglich geplant vom Typ „LDK Solar 235P-20“, ändere ebenfalls nichts an der technischen Projektidentität. Dafür spreche insbesondere, dass die Leistung der tatsächlich eingesetzten Module identisch sei mit der Leistung der ursprünglich geplanten Module. Im Jahr 2011 konnte noch nicht vorhergesehen werden, welche konkreten Module auf dem Dach installiert werden würden. Die Planung sei auch noch nicht so weit fortgeschritten gewesen, dass die Komponentenhersteller festgelegt werden konnten.
- 27 Die Schiedsklägerinnen sind der Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 in der ab 1. April 2012 geltenden Fassung erfüllt und daher die Vergütungssätze des in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung des EEG 2012 anzuwenden seien. Denn für das verfahrensgegenständliche PV-Projekt sei ein Netzanschlussbegehren bereits im Jahr 2011, also vor dem Stichtag 24. Februar 2012, schriftlich beantragt worden, auf welches eine Zusage mit Schreiben vom 16. Juni 2011 erfolgt sei.
- 28 Es könne aus dem Umstand, dass sie nicht auf die befristete Einspeisezusage im

Schreiben der Schiedsbeklagten vom 24. Juni 2011 geantwortet habe, nicht auf eine Projektaufgabe geschlossen werden. Insbesondere habe mit dem Schreiben der Schiedsbeklagten vom 16. Juni 2011 bereits eine feste Einspeisezusage vorgelegen, weshalb die [W...] keinen Anlass gesehen habe, an der wirksamen Zuweisung des Netzverknüpfungspunktes zu zweifeln. Nur eine tatsächliche Absage hätte als Projektaufgabe gewertet werden können.

- 29 Zudem handele es sich um ein Netzanschlussbegehren i. S. d. Übergangsregelung, denn die Projektidentität zwischen dem gestellten Netzanschlussbegehren und dem umgesetzten realisierten PV-Projekt sei in örtlicher, technischer und persönlicher Hinsicht gegeben.
- 30 Die örtliche Projektidentität sei gegeben, da es zwischen Antragstellung und Projektverwirklichung keine Änderungen gegeben habe.
- 31 Die technische Projektidentität liege ebenfalls vor. Zwar seien 540,42 kW_p statt der angemeldeten 500 kW_p verwirklicht worden. Dies sei aber unschädlich. Im Hinweis 2012/10⁶ der Clearingstelle werde empfohlen, Überschreitungen der im Netzanschlussbegehren genannten Leistung von bis zu 5 % ohne weitere Prüfung anzuerkennen. Damit könnten jedoch auch höhere Überschreitungen anerkannt werden.
- 32 Hilfsweise solle die Anwendung der Übergangsregelung nur auf eine Leistung von 500 kW_p geltend gemacht werden. Die weiteren 40 kW_p seien dann als Anlagenerweiterung zu deklarieren.
- 33 Auch die persönliche Projektidentität sei gegeben. Denn die [W...] habe den Errichter 1 lediglich als Subunternehmer beauftragt. Dies ergebe sich aus dem Vertrag vom 24. April 2012 zwischen der [W...] und Errichter 1.
- 34 Der Errichter 1 habe im Auftrag der [W...] primär die Dachsanierung geplant sowie die Verhandlungen mit den Schiedsklägerinnen geführt. Denn es sei schon ursprünglich vorgesehen gewesen, dass die [W...] die Anlage nicht selber betreiben werde. Bereits zu diesem Zeitpunkt sei die [W...] in Kontakt mit den Schiedsklägerinnen gewesen. Weiterhin habe der Errichter 1 die Ausgangsplanung der [W...] den aktuellen Marktbedingungen angepasst und den weiteren Netzanschluss gemanagt. Die weitere Projektentwicklung durch den Errichter 1 sei unschädlich. Es habe sich hierbei um eine im Baugewerbe übliche Hinzuziehung eines Spezialisten gehandelt, da die [W...] die für die Feinplanung notwendigen konkreten technischen Kenntnisse

⁶Clearingstelle, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2012/10>.

erst durch den Errichter 1 erlangen konnte.

- 35 Das Benutzen einer juristisch unzureichenden Formulierung, nach der die „zugesicherte“ Einspeiseleistung an die Investoren „abgetreten“ werde, könne den juristischen Laien [W...] und dem Errichter 2 nicht vorgeworfen werden. Damit sei gemeint gewesen, dass die „zugesicherte Einspeiseleistung“ zukünftig von den späteren Anlagenbetreiberinnen genutzt werden solle.
- 36 Schließlich könne der Zeitverzug zwischen Beginn der Projektplanung im Juni 2011 und der Projektumsetzung ab April 2012 nicht als gravierend bezeichnet werden, da viele kleinere PV-Projekte mehrere Jahre bis zur endgültigen Umsetzung benötigen würden.
- 37 Die Schiedsbeklagte bestreitet, mit ihrem Schreiben vom 16. Juni 2011 eine feste Einspeisezusage gemacht zu haben. Sie weist zudem darauf hin, dass ihr das Inbetriebnahmeprotokoll vom 30. Juni 2012 nicht bekannt gewesen sei.
- 38 Die Schiedsbeklagte ist der Auffassung, dass von den Schiedsklägerinnen kein Netzanschlussbegehren i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 vor dem 24. Februar 2012 gestellt worden und deshalb die Vergütungssätze des in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung des EEG 2012 nicht anzuwenden seien. Sie zweifle an der persönlichen, örtlichen und der technischen Projektidentität.
- 39 Die Schiedsklägerinnen bzw. die [W...] hätten weder auf die Einspeisezusage vom 16. Juni 2011 noch auf ihr Schreiben vom 24. Juni 2011 geantwortet. Dies spreche dafür, dass die Planung des ursprünglichen Projekts aufgegeben wurde. Ebenso spreche für eine Projektaufgabe, dass der Errichter 1 am 8. August 2012 in einer E-Mail an einen Mitarbeiter der Schiedsbeklagten (Herrn [...]) geschrieben habe, dass er die PV-Installation im „März diesen Jahres“ entwickelt habe. Schließlich könne die Schiedsbeklagte nicht beurteilen, ob die Module auf dem Messebau unter der Anschrift [A...Straße] vom ursprünglichen Netzanschlussbegehren für den Standort [B...straße 1a] umfasst waren. Hinsichtlich des Trafo-Schalthauses sei – auch wenn es sich um eine bauliche Einheit mit der [...halle] handele – nicht notwendigerweise davon auszugehen, dass die Module auf dem Trafo-Schaltheus Bestandteil des ursprünglichen PV-Projektes im Sinne des § 66 Abs. 18 EEG 2012 seien.
- 40 Die technische Projektidentität sei dann gegeben, wenn die installierte Leistung die im Netzanschlussbegehren angegebene Leistung nicht oder nur unwesentlich überschreite. Die Abweichung betrage bei einem Vergleich der installierten Leistung und der Anmeldung der [W...] über 8 % und stelle damit mehr als eine minimale Ab-

weichung dar. Beim Vergleich der Wechselrichterleistungen falle die Leistungsüberschreitung noch deutlicher aus.

- 41 Auch die personelle Projektidentität sei fraglich. Denn der Einspeisewillige habe zwischen Stellen des Netzanschlussbegehrens und Inbetriebnahme gewechselt, und es sei nicht erkennbar, dass der Planer identisch geblieben sei. Der von den Schiedsklägerinnen diesbezüglich geschilderte Sachverhalt sei für die Schiedsbeklagte nicht überprüfbar. Es sei daher nicht nachvollziehbar, ob das Projekt in der Hand der [W...] blieb. Grundsätzlich sei es nicht möglich, die der [W...] „zugesicherte“ Einspeiseleistung an die Investoren „abzutreten“.
- 42 Die Schiedsbeklagte ist daher der Meinung, dass es sich bei der realisierten PV-Installation um ein anderes PV-Projekt handle, als das von der [W...] im Jahr 2011 beantragte.
- 43 Dem schiedsrichterlichen Verfahren liegen folgende Fragen zugrunde:
1. Ist für die PV-Installationen der Schiedsklägerinnen in [...], gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 das EEG 2012 in der am 31. März geltenden Fassung anzuwenden?
 2. Hilfsweise: Ist für die sich nur auf dem Dach der [M...halle] (ohne Trafoüberdachung und Schaltheis) befindlichen PV-Installationen der Schiedsklägerinnen in [...], gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 das EEG 2012 in der am 31. März geltenden Fassung anzuwenden?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 44 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.2 Würdigung

- 45 Der Strom aus den PV-Installationen der Schiedsklägerinnen, die auf dem Dach der

[M...halle] und des angebauten Trafo-Schalthauses in [...] mit einer installierten Leistung von 526,32 kW_p angebracht sind, ist gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 mit den Vergütungssätzen des EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung zu vergüten.

- 46 Die Schiedsklägerinnen haben für ihre PV-Installationen auf der [M...halle] sowie auf dem Dach des an die [M...halle] angebauten Trafo-Schalthauses in [...] ein Netzanschlussbegehren i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 letzter Halbsatz EEG 2012 (Rn. 48 ff.) form- und fristgerecht an die Anspruchsgegnerin gerichtet (Rn. 49). Für diese PV-Installationen ist die Projektidentität zwischen der geplanten und der realisierten PV-Installationen der Schiedsklägerinnen gegeben (Rn. 53 ff.).
- 47 Dies gilt jedoch nicht für die PV-Installationen auf dem Messebau in [...] (Rn. 63 ff.).

2.2.1 „Netzanschlussbegehren“

- 48 Es handelt sich bei der verfahrensgegenständlichen „Anmeldung zum Netzanschluss (Strom)“, die am 17. März 2011 bei der Schiedsbeklagten zur Prüfung und Zuweisung eines Netzverknüpfungspunktes für eine PV-Installation eingegangen ist (s. Rn. 3), um ein „Netzanschlussbegehren“ i. S. d. EEG. Als „Netzanschlussbegehren“ ist jegliche konkrete Bekundung des Wunsches gegenüber dem Netzbetreiber, eine Anlage an das Netz für die allgemeine Versorgung direkt oder mittelbar anzuschließen, zu verstehen.⁷ Der Begriff Netzanschlussbegehren legt somit nahe, dass ein „Netzanschluss“ in ernsthafter Weise „begehrt“ wird, also ein Netzanschlussbegehren „mehr“ ist als eine Anfrage zur bloßen technischen Möglichkeit des Anschlusses einer Anlage an das Netz.⁸

2.2.2 Form- und fristgemäß gestelltes Netzanschlussbegehren

- 49 Das verfahrensgegenständliche Netzanschlussbegehren wurde auch nachweislich innerhalb der in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 geforderten Frist vor dem 24. Februar 2012 gestellt. Es ist der Schiedsbeklagten in geeigneter Weise schriftlich am 17. März 2011 zugegangen.⁹ Dass das Netzanschlussbegehren deutlich vor dem gesetzlichen

⁷Clearingstelle, Hinweis v. 10.09.2012-2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwtg.de/hinwv/2012/10>, Rn. 14, 29.

⁸Clearingstelle, Hinweis v. 10.09.2012-2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwtg.de/hinwv/2012/10>, Rn. 14.

⁹Clearingstelle, Hinweis v. 10.09.2012-2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwtg.de/hinwv/2012/10>, Nr. 1 a).

Stichtag gestellt wurde, ist grundsätzlich unschädlich, da es jedenfalls *vor* Ablauf der gesetzlich genannten Frist beim zuständigen Netzbetreiber eingegangen ist.¹⁰

2.2.3 Keine zwischenzeitliche Aufgabe des PV-Projektes

50 Das verfahrensgegenständliche Netzanschlussbegehren ist auch maßgeblich. Vorliegend wurde die Verwirklichung des PV-Projekts seit dem Stellen des Netzanschlussbegehrens im Jahr 2011 weiterverfolgt und nicht zwischenzeitlich aufgegeben. Zu der Voraussetzung, dass ein Projekt nicht zwischenzeitlich aufgegeben worden sein darf, führt die Clearingstelle bereits im Hinweis 2012/10 aus:

„Wer allerdings – unabhängig vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Netzanschlusszusage – das Projekt, für das sie oder er ein Netzanschlussbegehren gestellt hat, nicht weiterverfolgt, ist mit fortschreitendem Zeitablauf zunehmend weniger schutzwürdig bezüglich seines Vertrauens in das Fortbestehen der Rechtslage. Daher kann eine abgelaufene Netzanschlusszusage durchaus ein Indiz dafür darstellen, dass die Planung des ursprünglichen Projekts aufgegeben wurde und stattdessen ein neues Projekt am selben Ort vorliegt, ggf. unter Wiederverwendung bereits für das ursprüngliche Projekt getätigter Vorkehrungen und Überlegungen.“¹¹

51 Unschädlich sind im konkreten Fall der Zeitablauf der reservierten Netzanschlusszusage und die fehlende Rückmeldung der [W...] auf die Schreiben der Schiedsbeklagten vom 16. Juni 2011 und 24. Juni 2011.

52 Zunächst könnten diese Umstände zwar für eine zwischenzeitliche Projektaufgabe sprechen, jedoch haben die Schiedsklägerinnen zur Überzeugung des Schiedsgerichts plausibel dargelegt, dass das Projekt seit Stellen des Netzanschlussbegehrens nicht aufgegeben wurde. Dafür spricht insbesondere, dass die [W...] im August und Dezember 2011 Angebote für die Errichtung der geplanten PV-Installation einholte und Planungsaufgaben auch im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Netzanschluss der geplanten PV-Installationen erbrachte und in Rechnung stellte und im

¹⁰Clearingstelle, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2012/10>, Nr. 4, ebenso Clearingstelle, Votum v. 29.10.2015 – 2015/46, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2015/46>, Rn. 24.

¹¹Clearingstelle, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2012/10>, Rn. 75.

Jahr 2012 die Dachsanierung sowie die PV-Anlagen-Errichtung beauftragte. Auch wurde glaubhaft dargelegt, dass dabei die bereits vorhandenen Planungsvorarbeiten durch die [W...] in die abschließende Projektumsetzung einfließen.

2.2.4 „Projektidentität“

53 Auch die Voraussetzungen der Projektidentität sind für die PV-Installationen der Schiedsklägerinnen auf der [M...halle] sowie auf dem Dach des an die [M...halle] angebauten Trafo-Schaltheuses in [...] erfüllt. Das Netzanschlussbegehren im Sinne der Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 muss für dasjenige PV-Projekt¹² gestellt worden sein, das danach realisiert wurde („Projektidentität“). Denn andernfalls wäre für die Gewährung von Vertrauensschutz, wie mit der Regelung beabsichtigt, kein Raum. Eine Projektidentität liegt jedenfalls dann vor, wenn es sich – wie vorliegend – bei dem realisierten Projekt in personeller (Rn. 54), technischer (Rn. 57) und örtlicher (Rn. 56 ff.) Hinsicht um dasselbe Projekt handelt, für das das Netzanschlussbegehren gestellt worden ist.

54 **Die personelle Projektidentität** ist gegeben. Die Beurteilung der personellen Identität ergibt sich aus der Anwendung des Hinweises 2012/10 der Clearingstelle auf den konkreten Fall. Danach ist eine personelle Identität gegeben, wenn:

„entweder die Planerin bzw. der Planer oder die bzw. der Einspeisewillige zwischen der Einreichung des Netzanschlussbegehrens und der späteren Errichtung nicht gewechselt hat.

...

Zur Überzeugung der Clearingstelle EEG sollte es Planerinnen und Planern schlüsselfertiger PV-Installationen durch die Regelung nicht unmöglich gemacht werden, den Kunden, an den die Installation letztendlich übergeben wird, auch nach Einreichung eines Netzanschlussbegehrens noch zu wechseln. Gleichsam spiegelbildlich muss es Einspeisewilligen, also zukünftigen Betreiberinnen bzw. Betreibern von PV-Installationen, auch nach Abgabe des Netzanschlussbegehrens noch

¹² „Anlage“ i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 meint die PV-Installation und stellt nicht auf die Identität jedes einzelnen PV-Moduls ab, vgl. *Clearingstelle*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2012/10>, Abschnitt 2.5.

möglich sein, ein anderes Planungsunternehmen mit der Weiterführung der begonnenen Planung zu beauftragen.“¹³

- 55 Vorliegend wurde das Netzanschlussbegehren von der [W...] gestellt. Diese hat zur Überzeugung des Schiedsgerichts die Planung und Umsetzung des geplanten PV-Projektes bis zu dessen Übergabe an die Schiedsklägerinnen im Juni 2012 federführend in der Hand gehabt. Dagegen spricht auch nicht, dass die [W...] den Errichter 1 als „Unterbevollmächtigte“ vertraglich beauftragt hat, „das Projekt schlüsselfertig zu Ende“ zu planen und zu errichten, sowie den Errichter 2 für die Errichtung der PV-Installationen hinzugezogen hat. Aus dem Vertrag zwischen der [W...] und dem Errichter 1 ergibt sich, dass die [W...] gegenüber den Schiedsklägerinnen als künftige Anlagenbetreiberinnen bis zur schlüsselfertigen Übergabe voll verantwortlich blieb (s. Rn. 9). Darüber hinaus ist es praxisüblich, dass Planungsunternehmen die tatsächliche Projektumsetzung per Unterauftrag an entsprechende Fachfirmen delegieren und sich dieser zur eigenen Aufgabenerfüllung bedienen. Dies lässt eine personelle Identität noch nicht entfallen, v. a. wenn das betreffende Planungsunternehmen – hier die [W...] – nach wie vor verantwortlich ist.
- 56 **Die örtliche Projektidentität** ist für die auf dem Dach der [M... halle] sowie auf dem Dach des an die [M... halle] angebauten Trafo-Schalthauses in [...] installierten und in Betrieb genommenen PV-Installationen gegeben. Denn dieser Standort entspricht dem im Netzanschlussbegehren vom 17. März 2011 angegebenen Standort in [...].
- 57 **Die technische Projektidentität** ist für die auf dem Dach der [M... halle] sowie auf dem Dach des an die [M... halle] angebauten Trafo-Schalthauses unter der Anschrift [...] installierten und in Betrieb genommenen PV-Installationen gegeben. Im Hinweis 2012/10 der Clearingstelle wird zur technischen Projektidentität Folgendes ausgeführt:

„Auf Grund des Wortlauts von § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012, der auf die „zu installierende“ – also auf eine schon begrifflich noch unsichere, da in der Zukunft zu installierende – Leistung abstellt, sind Abweichungen zur im Netzanschlussbegehren genannten Leistung nach oben wegen des

¹³Clearingstelle, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekkg.de/hinwv/2012/10>, Rn. 66, 68.

bei Abgabe des Netzanschlussbegehrens üblichen frühen Planungsstadiums (vgl. Rn. 2.2.3) in geringem Umfang hinzunehmen. Größere Abweichungen nach oben sind in der Regel nicht zulässig. Aus dem Gesetz lässt sich indes kein scharfes Trennkriterium zwischen „noch geringer“ und „schon wesentlicher“ Abweichung ableiten, hier kommt es entscheidend auf die tatsächlichen Umstände des jeweiligen Sachverhalts an. Zur Vereinfachung empfiehlt die Clearingstelle EEG daher, Überschreitungen der im Netzanschlussbegehren genannten Leistung von bis zu 5 % ohne weitere Prüfung anzuerkennen. Denn in dieser Größenordnung sind Abweichungen zwischen der abgeschätzten Leistung bei Stellung des Netzanschlussbegehrens und der schließlich installierten Leistung, etwa durch Optimierung der Belegung der Dachfläche mit PV-Modulen oder wegen Erwerbs von Modulen höherer Effizienz als ursprünglich angenommen, unmittelbar glaubhaft und entsprechen dem normalen Vorgehen bei der Realisierung derartiger Projekte. Daher wird die technische Projektidentität hierdurch in der Regel nicht in Frage gestellt.“¹⁴

- 58 Mit dem verfahrensgegenständlichen Netzanschlussbegehren wurden 499,44 kW_p beantragt. Tatsächlich errichtet und in Betrieb genommen wurden am 30. Juni 2012 für die Schiedsklägerinnen insgesamt 540,42 kW_p. Davon befinden sich jedoch 14,1 kW_p auf dem Messebau in der [A... Straße 6a], diese sind nicht Teil desselben Projekts (dazu Rn. 63 ff.). Die auf dem Dach der [M... halle] und dem Dach des daran angebauten Trafo-Schalthauses installierten und in Betrieb genommenen Solaranlagen haben damit eine installierte Leistung von insgesamt 526,32 kW_p. Daraus folgt, dass 5,4 Prozent mehr Leistung tatsächlich installiert als beantragt wurden.
- 59 Dies ist zur Überzeugung des Schiedsgericht hier als unproblematisch für das Vorliegen der technischen Projektidentität anzusehen. Die Schiedsklägerinnen haben vorgetragen, dass sich im Zuge der Dachsanierung die zur Belegung mit Solarmodulen zur Verfügung stehenden Flächen leicht vergrößert haben und dass die Anlieferung der Module sowie deren Verlegung unter großem Zeitdruck erfolgten, weshalb zusätzlich zur ursprünglichen Planung – wonach das Dach der [M... halle] zunächst nur mit drei Hauptmodulfeldern belegt werden sollte – noch eine Reihe Fassadenmodule auf derselben [M... halle] sowie Restmodule auf dem Dach des an

¹⁴Clearingstelle, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwtg.de/hinwv/2012/10>, Rn. 69 f.

die [M...halle] angebauten Trafo-Schaltheuses angebracht wurden. Dies entspricht nach Kenntnis des Schiedsgerichts der praxisüblichen Vorgehensweise, wonach sich regelmäßig gewisse Veränderungen in der Modulbelegung im Vergleich zur i. d. R. nur groben Initialplanung ergeben können.

- 60 **Gesamtschau** Auch wenn das Kriterium der technischen Identität vorliegend verneint würde, ist in der Gesamtschau der konkreten Umstände des Einzelfalls vorliegend von einer Identität des im Netzanschlussbegehren vom 17. März 2011 beschriebenen und des tatsächlich realisierten PV-Projektes für die in der [B...straße 1a] installierten Solaranlagen auszugehen. Denn die von der Clearingstelle formulierten Kriterien müssen nicht in *jedem* Fall kumulativ vorliegen.¹⁵
- 61 Für die Projektidentität sprechen hier insbesondere Sinn und Zweck der Regelung. Der Satz 2 des § 66 Abs. 18 EEG 2012 wurde erst zu einem späten Zeitpunkt im Gesetzgebungsprozess eingebracht und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz bei der Änderung der Vergütung von Solaranlagen: Es sollten damit fortgeschrittene Projekte unter den bei Projektbeginn herrschenden Konditionen (Vergütungshöhe und -voraussetzungen) zu Ende geführt werden können.¹⁶
- 62 Zur Überzeugung des Schiedsgericht handelte es sich bei dem PV-Projekt, für das die [W...] bereits deutlich vor dem 24. Februar 2012 ein Netzanschlussbegehren gestellt und seitdem nachweislich an der weiteren Projektumsetzung gearbeitet hat, zum gesetzlichen Stichtag des 24. Februar 2012 bereits um ein hinreichend fortgeschrittenes und damit vertrauensschutzwürdiges PV-Projekt. Dafür sprechen insbesondere die durchaus umfangreichen Investitionen insbesondere in Form von Planungsvorarbeiten, die die [W...] bis zum genanntem Zeitpunkt zur Projektrealisierung geleistet hat (s. Rn. 8) und die auch in die tatsächliche Projektumsetzung eingeflossen sind und auch der zwischen der [W...] und der Schiedsbeklagten unterzeichnete Vertrag (s. Rn. 5).

¹⁵Clearingstelle, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/binwv/2012/10>, Rn. 67.

¹⁶Ausschussdrucksache 17(16)514(neu), abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152, S. 35 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/eeg2012/aenderung1/material>, Clearingstelle, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/binwv/2012/10>, Rn. 65.

2.2.5 Solaranlagen auf dem Messebau, [A... Straße 6a]

- 63 Das verfahrensgegenständliche Netzanschlussbegehren vom 17. März 2011, das bei der Schiedsbeklagten unter der Vorgangsnummer [V... 8] geführt wurde (s. Rn. 3), umfasste nicht die später auf dem Messebau in [...] angebrachten und in Betrieb genommenen Solaranlagen.
- 64 Zwar hat die [W...] auch für den Standort [A... Straße 6a] in [...] am 17. März 2011 ein Netzanschlussbegehren für eine PV-Installation mit einer installierten Leistung von insgesamt 460,24 kW_p gestellt (s. Rn. 4). Dieses ist jedoch nicht verfahrensgegenständlich, insoweit war auch nicht zu prüfen, ob für die auf dem Messebau installierten Solaranlagen ggf. die Voraussetzungen des § 66 Abs. 18 Satz 2 letzter Halbsatz EEG 2012 hinsichtlich des zweiten Netzanschlussbegehrens erfüllt waren. Das Vorliegen des zweiten Netzanschlussbegehrens für den Standort [A... Straße 6a] spricht aber jedenfalls dafür, dass die auf dem Messebau unter der vorgenannten Anschrift installierten und in Betrieb genommenen Solaranlagen nicht vom verfahrensgegenständlichen Netzanschlussbegehren für die [B... straße 1a] umfasst waren.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Mutlak